

Sitzung Schulausschuss 14. April 2011

Beschlussvorschlag zu TOP 8

Es wird vorgeschlagen, die Schülerbeförderungssatzung wie folgt zu ändern (Änderungen in Fettdruck):

§ 3

Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten nicht überschritten werden:
- a) **bei Schulformen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1 a - f und i NSchG (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium, Gesamtschule und Förderschule) für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und Sekundarbereich I nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.**
 - b) **für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.**

§ 6

Notwendige Aufwendungen

- (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.
Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
 - bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von **0,80 €** je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um **0,10 €** je Entfernungskilometer,
 - bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge werden **0,20 €** je Entfernungskilometer erstattet.
 - bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler, die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.

§ 9

Erweiterung des Beförderungsanspruches

- (1) Der Beförderungsanspruch wird für alle im Landkreis Cloppenburg wohnenden Vollzeitschülerinnen und -schüler des Sekundarbereichs II, soweit nicht ohnehin nach § 114 Absatz 1 NSchG ein gesetzlicher Anspruch besteht, unter Berücksichtigung einer jährlichen Eigenbeteiligung erweitert.
Ausgenommen vom erweiterten Beförderungsanspruch nach Satz 1 sind Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern, die einen Beförderungsanspruch nach § 28 Abs. 4 Sozialgesetzbuch II oder § 34 Abs. 4 Sozialgesetzbuch XII besitzen.

Inkrafttreten: 01.08.2011